

Dienstanweisung

für die Stadtverwaltung Bingen am Rhein und die Stadtwerke Bingen am Rhein

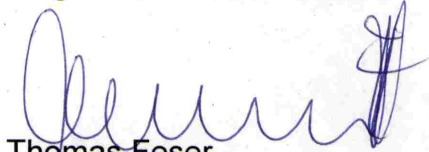
Die folgende Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 24.09.2022.

In Anbetracht der aktuellen Lage im Zuge der Corona-Krise wird verfügt,

1. dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt und in die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und Besucher/innen übergeht.
2. Die Verwaltungsgebäude sind seit dem 01.06.2022 für Besucher/innen geöffnet. Soweit möglich, sollen die Bürger/innen auf persönliche Vorsprachen verzichten, wenn der Kontakt auf anderem Wege (insbes. telefonisch, per E-Mail, postalisch) erfolgen kann. Den Bürger/innen wird dringend eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
3. Es wird empfohlen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
4. Die Arbeitsstätten sind regelmäßig zu lüften, insbesondere in mehrfach belegten Räumen. Sofern mehrere Personen einen Raum gleichzeitig nutzen, soll eine Stoßlüftung (mind. 3 min) alle 20 Minuten erfolgen. Die an den Arbeitsplätzen vorgenommenen bzw. durch die Arbeitssicherheit eingerichteten Sicherheitsregelungen (Schutzwände, Abstandsmarkierungen u. a.) bleiben bestehen.
5. Es wird empfohlen, dienstliche persönliche Kontakte und Besprechungen weiterhin auf das Notwendige zu reduzieren. Soweit möglich, soll auf Präsenzveranstaltungen verzichtet und die digitale Kommunikation weiterhin genutzt werden.
6. Die bisherige generelle Absonderung von engen Kontaktpersonen entfällt. Es erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall, wenn ein enger Kontakt zu einem Corona-positiven Haushaltsangehörigen bestand. Bei Kontakt mit einer Corona-positiv getesteten Person, die dem eigenen Haushalt angehört, ist die Personalabteilung umgehend zu unterrichten, damit diese über das weitere Vorgehen entscheiden kann.
7. Bei deutlichen Erkältungssymptomen und Verdacht auf eine Corona-Infektion sowie bei Vorliegen eines positiven Schnell- oder Selbsttests oder eines PCR-Tests ist die Arbeitsstätte nicht zu betreten bzw. umgehend zu verlassen. Die Personalabteilung ist umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen jeweils einzelfallbezogen zu klären und abzustimmen (hierbei zum Beispiel: ob eine Absonderung erfolgen muss, ob ein Testnachweis benötigt wird, ob eine Krankmeldung/Kindkrankmeldung erforderlich ist, ab wann eine Frei-Testung erfolgen kann, ob eine Lohnfortzahlung erfolgt, welche Nachweise dem Arbeitgeber vorgelegt werden müssen u.v.m.).

8. Selbstverständlich aber bitte weiterhin beachten: Die Hände sind regelmäßig mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden zu waschen, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Husten und Niesen erfolgen in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten. Auf Körperkontakt, wie Händeschütteln, ist zu verzichten.
9. Diese Dienstanweisung gilt bis auf weiteres und ist per Intranet bekannt zu machen.

Bingen am Rhein, den 03.01.2023



Thomas Feser
Oberbürgermeister